

KORPORATION URI

Sitzung des Korporationsrates Uri vom 2. Dezember 2022

Geschäft Nr. 3

Gesetze und Verordnungen

3.1 Totalrevision der Verordnung über die Subventionspraxis der Korporation Uri

Ziele der Revision und der Verordnung

Subventionen im Sinne des Korporationsrechts sind direkte Zahlungen der Korporation Uri an die Korporationsbürgergemeinden oder an juristische und natürliche Personen. Sie reihen sich in Subventionen des Bundes und des Kantons Uri ein, die auf beiden Staatsebenen erhebliche Mittel beanspruchen. Die Subventionen der Korporation Uri sind klassische projektorientierte Beiträge und keine Dauersubventionen. Sie entsprechen damit den Anforderungen der Wissenschaft («Verfalldatum für Subventionen»).

Wesentliches Anliegen der Revision ist die Aufrechterhaltung der Transparenz: Korporationsbürgerinnen und Bürger sowie aussenstehende Dritte ersehen aus der Verordnung, wo die Korporation Uri ihre Mittel als Subvention einsetzt.

Die Subventionsverordnung will die Beiträge trennen in einen Teil, auf den die Empfänger Anspruch haben und auf Beiträge, die den Behörden freistellen, ob und in welcher Höhe sie Subventionen sprechen.

Die Korporation Uri schafft für einen Teil der Beiträge einen individuellen Anspruch der Beitragsempfänger: Wo es um Verbesserungen der Alp oder um die Bewirtschaftung des Waldes geht, investiert die Korporation Uri in den Kernbereich ihrer Aufgaben. Denn sie ist Eigentümerin der Alpen in ihrem Gebiet und praktisch ausschliessliche Eigentümerin des Waldes im Gebiet der Korporation Uri. Damit verfolgt die Korporation Uri mit ihren Subventionen an Verbesserungen nicht nur die Interessen der einzelnen Alp- oder Waldnutzer, sondern ganz direkt auch ihre eigenen.

Für weitere Beiträge sieht die neue Verordnung vor, dass kein Rechtsanspruch auf Subventionen der Korporation Uri besteht. Damit erlaubt die neue Verordnung einerseits den Organen der Korporation Uri, das Leitbild zu verwirklichen, schützt die Korporation Uri andererseits vor unübersehbaren finanziellen Forderungen.

Die Förderung der Alpwirtschaft erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton Uri, der insbesondere die Projekte prüft und bewertet. Dabei geht es der Korporation Uri nicht um die Erhaltung bestehender Strukturen um jeden Preis. Viel mehr zeigt sie mit dem Instrument des Alpkonzepts, wie auch mit Hilfe der Korporation Uri die Strukturen den neuen Bedürfnissen der Alpwirtschaft anzupassen sind. Die Subventionspraxis der Korporation Uri soll sich hier einfügen.

Im Leitbild der Korporation Uri ist festgehalten:

"Wir fördern die Alpwirtschaft und die Bewirtschaftung des korporationseigenen Waldes, erhalten die Bergwelt und pflegen das landwirtschaftliche Kulturland.

Wir sponsern ausgewählte soziale und kulturelle Projekte und tragen zu einer gesunden wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons Uri bei."

Gemäss Artikel 74 der Kantonsverfassung unterstützen die Korporationen den Kanton und die Gemeinden in deren Aufgabenerfüllung und helfen mit, die Staatsziele zu erreichen.

Ein wesentlicher Rechtserlass um diese erwähnten Zielsetzungen und Verpflichtungen zu erreichen, ist die Verordnung über die Subventionspraxis der Korporation Uri, die sogenannte "Subventionsverordnung" (RBK 913.1). Zuletzt wurde die Verordnung am 19. April 2013 einer Totalrevision unterzogen. Die Korporation Uri leistet ihre Beiträge gestützt auf diese Verordnung oder über den Budgetweg, wenn nicht ein zusätzlicher Kredit beim Korporationsrat Uri eingeholt werden muss.

Im Vollzug der Verordnung hat sich gezeigt, dass nach 9 Jahren ein Revisionsbedarf besteht, um den Zielsetzungen aus dem Leitbild gerecht zu werden.

Die Korporation Uri unterstützt im Gegensatz zu früher nicht mehr nur allein die Land- und Alpwirtschaft. Sie hat ihren Unterstützungsgedanken schon länger erweitert und unterstützt neben dem Wald, auch ausgewählte Projekte im Sport- und Kulturbereich im Kanton Uri. Nebst diesen finanziellen Leistungen ist die Korporation Uri mit ihrer aktiven Boden- und Energiepolitik zugunsten der Urner Wirtschaft ein wichtiger Partner zum Kanton und den Gemeinden.

Rund 70 % des Grundeigentums im Kanton Uri gehören der Korporation Uri. Dazu gehört fast das ganze Alp- und Waldgebiet. Es ist deshalb naheliegend, dass die Korporation Uri ihr Schwergewicht bei der finanziellen Unterstützung auf die Alpwirtschaft und den Wald ausrichtet. Mit der Unterstützung dieser Sektoren will man das Alpgebiet durch die Bewirtschaftung der Nutzer erhalten und den Wald als Schutzwald des Siedlungsgebietes pflegen lassen.

Zum Zweck der Revision hat der Engere Rat am 08.11.2021 eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese Arbeitsgruppe hat in drei Sitzungen die Verordnung überarbeitet und unter Beizug von Dr. Muheim Franz Xaver, Altdorf, eine neue Ordnungsstruktur geschaffen. Zu Arbeitsbeginn klärte die Arbeitsgruppe den Handlungsbedarf, die vorhandenen Bedürfnisse und was für Auswirkungen zum Beispiel die AP22+ für die Alpwirtschaft hat.

Die Revision wurde dem Amt für Landwirtschaft in die Vernehmlassung gegeben. Das Amt hat auf einige formale Punkte hingewiesen, welche vom Engeren Rat berücksichtigt wurden und in die Revision eingeflossen sind.

Alpen

Es zeigt sich, dass die Alpwirtschaft mehr denn je auf zeitgemässe Strukturen angewiesen ist, sei dies bei den Alpbäuden, den Wasserversorgungs- oder den Alperschliessungsanlagen. Aufgrund der kurzen saisonalen Nutzung der Alpen reduzieren sich die Auslastung und daher auch die Rentabilität der Investitionen markant. Eine gezielte Förderung dieser baulichen Massnahmen durch die Korporation Uri ist deshalb zentral.

Mit gut in das Gelände integrierten Zufahrtswegen oder leistungsfähigen Seilbahnen werden heute viele Alpen erschlossen. Der gefahrlose und effiziente Transport von Nutztieren und Personal, Material und Alperzeugnissen erleichtert den Betrieb einer Alp wesentlich. Die Wasserversorgung, auch angesichts des Klimawandels, ist zudem eine Grundvoraussetzung für den täglichen Alpbetrieb. Sämtliche Anlagen müssen zeitgemäss unterhalten oder nach einer gewissen Zeit erneuert werden. Die Alpwirtschaft ist auf regelmässige Investitionen angewiesen. Würde man darauf verzichten, wäre die flächendeckende Bewirtschaftung gefährdet. Anforderungen an das Tierwohl, Gewässerschutz oder Lebensmittelhygiene führen zu Erneuerungsinvestitionen, welche oft auch sehr umfangreich und kostenintensiv sind. Alpen, welche in die Grundinfrastruktur investieren, verbessern ihre Arbeitsproduktivität erheblich oder nutzen damit zusätzliche Wertschöpfungspotenziale in hohem Masse. Aus diesen Gründen legt die Korporation Uri ein Schwergewicht bei ihrer Unterstützung auf das Alpgebiet.

Wald

Die Korporationsbürgergemeinden bewirtschaften im Auftrag der Korporation Uri und unter der Leitung des kantonalen Forstamtes den Urner Wald. Die einzelnen Korporationsbürgergemeinden haben mit dem Kanton Programmvereinbarungen für die Bewirtschaftung des

Waldes abgeschlossen. Da der meiste Wald im Kanton Uri Schutzwald darstellt, werden diese forstlichen Arbeiten mit Bundes-, Kantons- und Korporationsbeiträgen unterstützt. Die Korporation Uri ihrerseits schliesst mit dem Kanton eine Vereinbarung über die zu leistenden Korporationsbeiträge ab.

Nebst diesem finanziellen Engagement zur Schutzwaldpflege leistete die Korporation Uri bisher Beiträge an die Erschliessung des Waldes zur besseren Bewirtschaftung durch die Korporationsbürgergemeinden.

Diese Walderschliessungsstrassen müssen unterhalten werden. Die Revision sieht vor, dass der Beitragssatz verdoppelt wird, um die Restkosten für die Korporationsbürgergemeinden zu senken. Nebst diesen Bauwerken haben die Korporationsbürgergemeinden auch betriebsnotwendige Bauten zu unterhalten oder allenfalls neu zu erstellen. Neu will die Korporation Uri auch derartige Bauten finanziell unterstützen, wenn das kantonale Forstamt derartige Bauten als betriebsnotwendig einstuft.

Erschliessung Berggebiet

Die Erschliessung des Berggebietes wird weiterhin finanziell im bisherigen Rahmen unterstützt. Nur mit einer guten Erschliessung ist Gewähr geboten, dass das Berggebiet weiterhin bewirtschaftet wird und eine dezentrale Besiedlung möglich ist. Durch die Vergrösserung der Berglandwirtschaftsbetriebe sind die Betriebe darauf angewiesen, dass die Flächen mit Fahrzeugen effizient erreicht und bewirtschaftet werden können.

Kunst, Kultur und Sport

Nebst der unmittelbaren finanziellen Unterstützung der Bewirtschafter des Korporationsgebietes hat sich die Korporation Uri auch als Förderin der Kunst und Kultur im Kanton Uri ausgezeichnet. Dadurch profitiert auch eine Gesellschaftsschicht, unabhängig vom Bürgerrecht der Korporation Uri. Die Korporation Uri zeichnet sich dabei durch eine Vielzahl an eher kleineren Beiträgen aus, welche durchaus geschätzt werden. Der Kanton Uri verfügt über eine grosse Vielfalt an kulturellen Veranstaltungen. Das grosse Kultursponsoring wird bewusst anderen Unternehmen überlassen. Trotzdem sollen die Maximalbeiträge an Kunst, Kultur und Sport moderat erhöht werden.

Neue Unterstützungsbereiche

GROSSRAUBTIERPROBLEMATIK

Die Grossraubtierproblematik ist ein grosses Problem bei der Bewirtschaftung der Alpen. Die Korporation Uri ist entschieden gegen die Präsenz des Wolfes im Berggebiet, da dieser vor allem Probleme und hohe Kosten verursacht. Um den Bewirtschaftern im Schadenfall die entstehenden Umtriebe zu mildern, ist neu eine finanzielle Entschädigung an die Tierhalter vorgesehen.

TIERGESUNDHEIT

Gestützt auf die Verordnung über die Bekämpfung der Schafräude (RBK 911.1) hat die Korporation Uri mit dem Kleinviehzuchtverband eine Leistungsvereinbarung zur Räudebehandlung abgeschlossen und richtet bereits heute eine Entschädigung dafür aus.

Nebst der Schafräudebehandlung können auch auf Rindviehalpen Massnahmen zur Tiergesundheit nötig sein. Der Korporation Uri ist es wichtig gesunde Tiere auf den Alpen zu haben, weshalb bei Bedarf die Tiergesundheit im Sömmerungsgebiet finanziell unterstützt werden soll.

LANDSCHAFTSELEMENTE

In den peripheren Gebieten wurden in Vergangenheit Landschaftsentwicklungsprojekte initiiert. Diese Projekte sollen die Landschaft noch mehr aufwerten und bringen, z.B. beim Bau von Trockenmauern, auch Wertschöpfung für die ausführenden Unternehmen, welche meist örtlich domiziliert sind. Die Korporation Uri sieht einen Nutzen von derartigen Projekten in diesen Gebieten, weshalb gleichartige Vorhaben finanziell unterstützt werden sollen.

Es zeigt sich, dass aufgrund des Revisionsbedarfs eine Totalrevision angezeigt ist.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Die Verordnung ist neu in 9 Abschnitte unterteilt. Im Gegensatz zur bestehenden Verordnung wurden alle formalen Bestimmungen an den Anfang der Verordnung gesetzt und neue formale Bestimmungen hinzugefügt, auf welche bei Einzelnen nachstehend eingegangen wird.

1. Abschnitt Allgemeines

Artikel 1 Zweck

Grundsatz zum Zweck der Verordnung aus dem Leitbild der Korporation Uri.

Artikel 2 Schwerpunkte

Hinweis auf die rechtliche Grundlage der Verordnung, das Gesetz betreffend Bodenverbesserung auf Allmend (RBK 754.2).

In Artikel 2 und 3 sind die Schwerpunkte von Bodenverbesserungen auf Allmend festgehalten.

Artikel 3 Begriffe

Definition von Begrifflichkeiten, insbesondere auch die Umschreibung eines "Öffentlichen Werkes". In der bestehenden Verordnung war ein "Öffentliches Werk" (Artikel 13) nicht umschrieben. Mit der Definition besteht auch in die Zukunft die Möglichkeit, Beiträge zu leisten, wie sie die Korporation Uri zum Beispiel an die Kunsteisbahn Holzboden, Skatepark Selderboden oder den Ersatzneubau des Begegnungszentrums der stiftung papilio geleistet hat.

Artikel 5 Beitragssätze

Bei der Höhe der prozentualen Beitragssätze wurden keine Anpassungen zu den bestehenden Beitragssätzen vorgenommen. Die prozentualen Beitragssätze sind Maximalsätze. Die zuständige Korporationsbehörde legt den zutreffenden Beitragsansatz im Einzelfall fest und beachtet dabei das Budget oder den Stand der Spezialfinanzierung (Fonds), dem die Beiträge belastet werden.

Der Beitrag kann auch als Frankenbeitrag festgesetzt werden, wie es zum Beispiel bei Leistungen an die Milchverarbeitung in Artikel 20 vorgesehen ist.

Die Korporation Uri spricht ihre Subventionsbeiträge grundsätzlich unabhängig von Bund und Kanton. Sie bestimmt die anrechenbaren Kosten selber, kann sich jedoch den Vorgaben von z.B. Bund oder Kanton anschliessen.

Artikel 6 Verwaltungsverfahren

Die Verfügung über eine finanzielle Beitragsleistung der Korporation Uri untersteht keinem ordentlichen Rechtsmittel.

Artikel 8 Koordination mit dem Kanton Uri

Die Korporation Uri übernimmt ordentlicherweise die Beurteilung des Kantons in ihr Verwaltungsverfahren. Es macht Sinn, Synergien zwischen Kanton und Korporation im Sinne einer effizienten Gesuchsbehandlung zu nutzen. Der Korporation Uri muss es im Einzelfall jedoch möglich sein, weitere Prüfungen vorzunehmen und gestützt darauf ihren Entscheid anders als der Kanton Uri treffen.

Artikel 10 Auszahlung

Wird das Projekt nicht realisiert, oder die Beitragsleistung nach dem Verbau nicht eingefordert, soll der Anspruch auf eine Auszahlung nach 5 Jahren verfallen.

Artikel 11 Rückerstattungspflicht

Nach 20 Jahren endet die Rückerstattungspflicht im gegebenen Fall.

2. Abschnitt Beiträge an Alp- u. Bodenverbesserungsprojekte Alpgebiet

Artikel 12 Berechtigte

Gesuchsteller, welche unter den Abschnitt 2 und 3 fallen, haben im Gegensatz zu allen anderen Abschnitten (4 - 8) einen Rechtsanspruch auf einen Beitrag nach dieser Verordnung, vorbehalten bleibt Artikel 5.

Private Alpen sollen ebenfalls unterstützt werden, wenn sie mit ihrem Vieh auch Sömmerungsgebiet der Korporation Uri nutzen. Dabei können Korporationsbeiträge sowohl im Korporationsgebiet als auch im privaten Alpgebiet ausgelöst werden. Es soll ein reduzierter Subventionssatz zur Anwendung gebracht werden. Für die Berechnung des Subventionssatzes ist das Verhältnis der Nutzung zwischen Korporationsgebiet und privatem Alpgebiet massgebend. Der reduzierte Subventionssatz kommt im Korporationsgebiet und im privaten Alpgebiet zur Anwendung.

Artikel 13 Besondere Verfahrensbestimmungen

Die Einkommensverhältnisse der Gesuchsteller sollen kein Kriterium für eine Subvention durch die Korporation Uri sein. Ebenfalls sollen Beiträge von privaten Unterstützern wie Berghilfe, Patenschaft für Berggemeinden etc., bei der Festsetzung des Korporationsbeitrages keine Rolle spielen.

Die baupolizeilichen Bewilligungen sowie die Bewilligungen nach der Tierschutzgesetzgebung sind einzuholen. Für eine Auszahlung des Beitrages müssen diese vorhanden sein.

Artikel 14 Beitragssätze a. Alpbäude

Die Korporation Uri spricht nur Beiträge an zweckmässige Alpbäude. Weicht ein Alpbäude hinsichtlich der Einrichtungen über den gewöhnlichen/üblichen Standard hinaus, kann hinsichtlich der beitragsberechtigten Kosten ein Entscheid getroffen werden.

Feste Einrichtungen wie Melkanlagen oder Anbindevorrichtungen gehören zum Alpbäude, auch wenn sie nachträglich eingebaut werden.

Für Gebäude mit Agrotourismus wird ein reduzierter Beitragssatz zur Anwendung zu bringen sein.

Artikel 15 b. Strassen und Wege

Der gewöhnliche jährliche Unterhalt an Alperschliessungsstrassen und Viehtriebwegen wird von der Korporation Uri finanziell nicht unterstützt. Einzig an einen ausserordentlichen Unterhalt, zum Beispiel verursacht durch ein Unwetterereignis, mit Mindestkosten von Fr. 3'000.-, werden Beiträge geleistet.

Artikel 16 c. Seilbahnen

Mist- und Milchseile sind zukünftig nicht mehr von einer Subvention ausgeschlossen, wenn sie neu erstellt werden.

Der Milchtransport in einer Alp ist nach wie vor wichtig, wenn die Alp nicht fahrbar erschlossen ist.

Artikel 17 d. Wasserversorgungen

Es gibt im Alpgebiet einige Ferienhäuser, welche ebenfalls an der Wasserversorgung der Alp angeschlossen sind (z.B. Urnerboden). Die zuständige Korporationsbehörde soll die Möglichkeit haben, in diesen Fällen eine Reduktion zu beschliessen, wenn es angezeigt ist. Mit einem beschränkten Gebiet ist zum Beispiel eine Alp oder ein Stafel gemeint.

Artikel 18 e. Melkstände, Güllengruben und Mistplatten

Da zukünftig aufgrund der Gesetzgebung vermehrt noch Mistplatten erstellt werden müssen, wird der Bau von der Korporation Uri unterstützt.

Düngeranlagen und Rührwerke, die gemeinschaftlich genutzt werden, gibt es praktisch keine mehr, weshalb auf die Unterstützung von derartigen nicht mehr zeitgemässen Anlagen verzichtet wird (Artikel 8, bestehende Subventionsverordnung).

Artikel 19

f. Elektrifizierungen

Elektrifizierungen von Hütten- und Stalleinrichtungen sollen nicht mehr nur in Form von Gesamtsanierungen unterstützt werden, sondern generell. Zum Beispiel auch Insellösungen mit Solaranlagen.

Artikel 20

g. Einrichtungen zur Milchverarbeitung

Wird bei der Käsereieinrichtung zum Beispiel einzig ein neues Käsekessi eingebaut, so kann daran ein Beitrag ausgerichtet werden. Massgebend zur Berechnung ist dabei die Bestosung bzw. Kuhessenzahl der Alp.

Es liegt an den Behörden der Korporation Uri bzw. der Korporationsverwaltung, im Rahmen einer üblichen Abschreibungsdauer von derartigen Einrichtungen die Gesuche zu überprüfen.

Wird die Käsereieinrichtung im Rahmen eines Hüttenneubaus realisiert, kommt der Subventionssatz für Alpgebäude von 14 % zur Anwendung.

3. Abschnitt: Beiträge an Werke zur Erschliessung von Berggebiet, einschliesslich von privaten Bergliegenschaften

Artikel 21 Beitragssätze a. Wege, Stege, Strassen

Die Erschliessung des Berggebietes, Bergzone 1 - 4, ist subventionsberechtigt.

Im Rahmen der Ausscheidung der Gemeindestrassenpläne wurden sogenannte "grüne Strassen", d.h. übrige Strassen im Gemeingebrauch ausgeschieden, welche öffentlich sind und sich vollständig oder teilweise auf Korporationsgebiet befinden können. An derartige Strassen kann zukünftig ein Korporationsbeitrag ausgerichtet werden, wenn das Werkeigentum mit der Korporation Uri durch die Trägerschaft vertraglich geregelt ist. Dabei werden nur Sanierungen unterstützt, wenn sie über ein Projekt abgewickelt werden.

Generell erhalten Sanierungen von Berggebietsstrassen nur einen Korporationsbeitrag, wenn sie über ein Meliorationsprojekt abgewickelt werden.

Die privaten Beitragsempfänger werden verpflichtet beim Neubau derartiger Strassen, die Strassen ins Wald- oder Alpgelände weiterführen zu lassen.

Artikel 22

b. Landschaftselemente

In der Vergangenheit hat die Korporation Uri Beiträge an Trockensteinmauern-Projekte und Landschaftsentwicklungsprojekte geleistet.

Es empfiehlt sich für diese Beiträge (0 - 2 %) eine Rechtsgrundlage zu schaffen, da mit weiteren Projekten zu rechnen ist.

Im Alpgelände rechtfertigt sich ein höherer Beitragssatz von 5 %.

Artikel 23

c. Seilbahnen

Das vom Kanton initiierte Fördermittel "Periodische Wiederinstandstellungen von Seilbahnen" unterstützte die Korporation Uri bisher über den Budgetweg mit. Es empfiehlt sich diese Unterstützung gesetzlich zu verankern, da diese Seilbahnen wirtschaftlich auf die Unterstützung der öffentlichen Hand angewiesen sind.

Artikel 24

d. Wasserversorgungen

Wasserversorgungen sollen weiterhin unterstützt werden, jedoch nur an Meliorationsprojekte. Die Kriterien Höhenlage, Finanzkraft und Restkosten sollen entfallen, um die Beurteilung für eine Beitragsleistung zu vereinfachen. Es zeigte sich in der Vergangenheit, dass die Ermittlung der Restkosten und die Beurteilung der Finanzkraft teilweise schwierig waren. Wenn nur an Meliorationsprojekte Beiträge geleistet werden, so kommen automatisch finanzschwache Trägerschaften in den Genuss von Korporationsbeiträgen.

Obwohl die Wasserversorgung Sache der Gemeinde ist, sieht sich die Korporation Uri durch den Verfassungsauftrag in einer Verpflichtung gegenüber den Gemeinden. Bei den Meliorationsprojekten finanzieren Bund und Kanton in der Regel auch mit. Zudem sind Wasserversorgungen Non-Profit-Organisationen.

4. Abschnitt: Beiträge an öffentliche Werke

Artikel 26 Zuständigkeit

In der bestehenden Verordnung waren Beiträge an öffentliche Werke unter Artikel 13 geregelt.

Mit Artikel 3 der Verordnung wird der Begriff "öffentliche Werke" neu umschrieben.

5. Abschnitt: Tierwohl im Alpgelände der Korporation Uri

Artikel 27 Tiergesundheit

Die Korporation Uri hat zum Ziel, dass ihre Alpen bestossen werden. Die Tiergesundheit ist für die Korporation Uri deshalb wichtig. Es kann ein Wettbewerbsvorteil erzielt werden, wenn die Korporation Uri "sanierte" Alpen anbieten kann. Deshalb ist eine finanzielle Unterstützung gerechtfertigt.

Artikel 28 Grossraubtiere; Herdenschutz

Aufgrund der Grossraubtierproblematik kommt dem Herdenschutz eine grosse Bedeutung zu. Werden die Alpen nicht mehr bestossen, kommt es zu einer Vergandung des Gebietes. Wirksamen Herdenschutz zu betreiben, ist aufgrund der Topografie im Kanton Uri äusserst schwierig. Es ist in jedem Fall sehr aufwendig. Den Bewirtschaftern entstehen hohe Kosten für Material und Arbeitsleistung. Kanton und Bund leisten Beiträge an den Herdenschutz. Die Korporation Uri ist entschieden gegen den Wolf, weil er vor allem Probleme und hohe Kosten verursacht.

Nebst dem emotionalen Verarbeiten hat der Tierhalter im Schadenfall auch finanzielle Aufwendungen (Riss durch Grossraubtier). Der Aufwand für die Alpnutzer ist im Schadenfall beträchtlich, unabhängig vom Verlust und der Entschädigung des Tieres. So muss jeweils unmittelbar Personal aufgeboden werden, um die Tiere an einen sicheren Ort zu führen, oder gar abzualpen.

Dem Engeren Rat schwebt vor, eine Pauschalentschädigung von max. Fr. 500.– pro Ereignis im Einzelfall, an die Umtriebe und Aufwendungen der Alpnutzer auszurichten. Für derartige Beiträge soll mit der Subventionsverordnung die rechtliche Grundlage geschaffen werden. Im Sinne eines Pilotversuches hat der Engere Rat bereits Beiträge an den Alptracker (digitaler Herdenschutz) geleistet.

6. Abschnitt: Beiträge an Kunst, Kultur und weitere im Gebiet der Korporation Uri

Artikel 31 Kunst- und Kulturbeiträge

Erhöhung von Fr. 10'000.– auf maximal Fr. 20'000.–.

Die Neuinstrumentierung und Neuuniformierung von Musikvereinen und Musikgesellschaften kann über diesen Artikel abgewickelt werden, weshalb kein separater Artikel (bisher Artikel 32) nur zu diesem Zweck mehr nötig ist.

Artikel 32 Verschiedene Beiträge

a. an Sportveranstaltungen im Kanton Uri

Erhöhung von Fr. 500.– auf maximal Fr. 3000.–

b. an überregionale Anlässe mit schweizweiter Ausstrahlung

Erhöhung von Fr. 1'000.– auf maximal Fr. 5'000.–

c. an Veranstaltungen von Jugendorganisationen und Vereinen

Erhöhung von Fr. 500.– auf maximal Fr. 1'000.–

d. an Veranstaltungen touristischer Organisationen

Erhöhung von Fr. 500.– auf maximal Fr. 1'000.–

e. an kantonale Grossviehzuchtverbände jährlich maximal Fr. 8'000.–

Die Aufgaben der Viehzuchtgenossenschaften und Vereine haben sich geändert und werden durch kantonale Grossviehzuchtverbände wahrgenommen. Darum sollen die Beiträge an kantonale Verbände ausgerichtet werden.

Die Korporation Uri richtete an Grossviehzuchtgenossenschaften im Jahre 2021 Beiträge von total Fr. 9'000.– aus.

f. an kantonale Kleinviehzuchtverbände jährlich maximal Fr. 4'000.–

Die Aufgaben der Viehzuchtgenossenschaften und Vereine haben sich geändert und werden durch kantonale Kleinviehzuchtverbände wahrgenommen. Darum sollen die Beiträge an kantonale Verbände ausgerichtet werden.

Die Korporation Uri richtete an Kleinviehzuchtgenossenschaften im Jahre 2021 Beiträge von total Fr. 2'400.– aus.

Die bisherigen "Positionen" d und f in der bestehenden Verordnung werden weggelassen, da zumeist mit einem Jubiläum, auch ein Anlass verbunden ist und deshalb eine Beitragsleistung über lit. c ausgerichtet werden kann.

7. Abschnitt: Wald

Artikel 33

Der Hinweis auf die vertragliche Regelung mit dem Kanton zur Beitragsleistung erscheint in dieser Formulierung nicht mehr angebracht. Vielmehr wird neu darauf hingewiesen, dass der Korporationsrat mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag die Leistungen für Projekte im Wald regeln kann.

Artikel 34

Gemäss Auskunft des Amtes für Forst und Jagd gibt es zukünftig keine integrierten Erschliessungen mehr in Waldbauprojekten. Zukünftig werden die bestehenden Forsterschliessungen zu sanieren sein und diese Erschliessungen punktuell im kleineren Umfang erweitert.

Vom Kanton werden nur betriebsnotwendige Strukturen (Gebäude) unterstützt. Bund und Kanton können bis zu 70 % der Kosten, analog bei den Forststrassen, übernehmen. Bauten, die fremd vermietet werden, sind von einer Subvention ausgenommen.

Mit der Beitragsleistung an betriebsnotwendige Infrastrukturbauten (Neubauten und Sanierungen) wird zur bisherigen Praxis, welche keine Subventionierung vorsah, einem Anliegen aus den Korporationsbürgergemeinden Rechnung getragen.

Der Korporationsbeitrag an den laufenden betrieblichen Unterhalt von Walderschliessungsstrassen wird über den entsprechenden Budgetposten, gestützt auf die ausgewiesenen Unterhaltskosten aus den Betriebsabrechnungen abgewickelt.

8. Abschnitt: Gemeinnützige Organisationen

Artikel 35

Der Engere Rat nimmt die jährlich wiederkehrenden Beiträge an gemeinnützige Organisationen ins Budget auf, wie zum Beispiel ein Beitrag an die Stiftung Behindertenbetriebe Uri. Im Titelabschnitt wird das Wort gemeinnützig, anstatt wohlätig verwendet.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 36 Änderung bisherigen Rechts

In der Verordnung betreffend Unterstützung von Bodenverbesserungen auf Allmend (RBK 754.21) wird Artikel 6 gelöscht und neu in die Verordnung über die Hirtenen (RBK 755.220) als Artikel 5b integriert.

Artikel 37 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung betreffend Unterstützung von Bodenverbesserungen auf Allmend vom 4. August 1904 wird aufgehoben, da mit der neuen Subventionsverordnung die Regelungen aus dieser Verordnung abgedeckt sind.

Die Verordnung über die Subventionspraxis der Korporation Uri vom 19. April 2013 kann vollständig aufgehoben werden, da es sich um eine Totalrevision handelt.

Artikel 38 Referendums Klausel

Gegen die Verordnung kann das Referendum ergriffen werden.

Artikel 39 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt des Kantons Uri zu veröffentlichen.

Für die Prüfung des Geschäftes wurde folgende korporationsrätliche Kommission eingesetzt:

- Imhof Adrian, Attinghausen Präsident
- Gisler Simon, Schattdorf
- Herger Hermann, Flüelen
- Furger Fredy, Göschenen
- Herger Brigitte, Bürglen

Die korporationsrätliche Prüfungskommission hat zum Zeitpunkt des Aktenversands noch keinen abschliessenden Entscheid zur Totalrevision getroffen.

A N T R A G

1. Die Totalrevision der Subventionsverordnung, gemäss Anhang, wird beschlossen.
2. Das Sponsoring-Reglement ist nach der Genehmigung der Totalrevision der Subventionsverordnung durch den Engeren Rat entsprechend anzupassen.

**ENGERER RAT DER
KORPORATION URI**